

## Festsetzungen in Textform

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.
2. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 sind in WR-Gebieten ausgeschlossen.  
Ausnahmen: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wassereinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain.
3. In den durch Zeichnung (  ) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
4. Geschosshöhen dürfen in WR-Gebieten nur max. 3,00 m betragen.

### Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, daß südlich des Bebauungsplanbereichs die A42 verlaufen wird, so wie diese im Übersichtsplan dargestellt ist.